

LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: ERITREA

41



missio+

glauben.leben.geben.

Autorin:

Dr. Nicole Hirt

Dr. Nicole Hirt ist Politikwissenschaftlerin und Research Fellow am GIGA German Institute for Global and Area Studies in Hamburg. Ihr Forschungsschwerpunkt ist das Horn von Afrika und sie hielt sich insgesamt fünf Jahre in Eritrea auf, wo sie auch an der Universität Asmara lehrte.

Herausgeber:

missio – Internationales
Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle für Menschenrechte
und Religionsfreiheit

Zitervorschlag:

Hirt, Nicole, Religionsfreiheit: Eritrea, hrsg. vom Internationalen Katholischen Missionswerk missio e.V. (Länderberichte Religionsfreiheit 41), Aachen 2019.

LÄNDERBERICHTE
RELIGIONSFREIHEIT:
ERITREA



LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: ERITREA

Liebe Leserinnen und Leser,

Eritrea erlangte im Jahr 1993 nach einem dreißigjährigen Befreiungskampf die Unabhängigkeit von Äthiopien und galt zunächst als Hoffnungsträger in Afrika. Allerdings kam es schon fünf Jahre später erneut zu einem verheerenden Krieg mit Äthiopien, und seit dieser Zeit hat sich Eritrea zu einem der repressivsten Staaten des Kontinents verwandelt. Im Jahr 2001 ging der eritreische Präsident Isaias Afewerki hart gegen eine Reformbewegung vor, die sich innerhalb der Regierungspartei gebildet und die zu demokratischen Reformen und zur Implementierung der Verfassung aufgerufen hatte. Seit jener Zeit ist Eritrea ein Überwachungsstaat, in dem es keine freie Presse, keine Versammlungs-, Reise- und Meinungsfreiheit gibt und in der die Bevölkerung gezwungen wird, für unbestimmte Zeit „Nationaldienst“ zu leisten.

Auch die Religionsfreiheit im Lande ist stark eingeschränkt. Die Regierung erkennt das orthodoxe, katholische und lutherische Christentum sowie den

sunnitischen Islam an. Den Anhängern dieser Glaubensrichtungen ist zwar die Religionsausübung erlaubt, die religiösen Führer werden jedoch vom Staat überwacht und für etwaige Kritik an der Regierung sanktioniert. So befindet sich etwa der orthodoxe Patriarch Abune Antonios seit über einem Jahrzehnt unter Hausarrest. Verboten sind evangelikale und Pfingstgemeinden, deren Mitglieder einer rigorosen Verfolgung unterliegen und unter schlimmsten Haftbedingungen gefangen gehalten werden. Ähnliches gilt für die Zeugen Jehovas sowie Muslime, die dem traditionellen Sufismus kritisch gegenüberstehen.

Im Jahr 2014 wandten sich die vier katholischen Bischöfe Eritreas in einem mutigen Hirtenbrief an die Gläubigen, aber auch an die allgemeine Öffentlichkeit, und beklagten die Zerstörung des traditionellen sozialen Zusammenhalts durch den zeitlich unbegrenzten Nationaldienst. Die Regierung hat sich jedoch in den vergangenen Jahren nicht reformwillig

gezeigt, und jedes Jahr fliehen zehntausende Eritreerinnen und Eritreer aus dem Lande. Nur eine Minderheit dieser Flüchtlinge erreicht Europa, die meisten bleiben in den Nachbarländern Sudan und Äthiopien oder finden Arbeit in den arabischen Golfstaaten.

Leider hat der Friedensschluss mit Äthiopien im Jahr 2018 bislang nicht zu demokratischen Reformen in Eritrea geführt und die Beschränkung aller bürgerlicher Freiheiten einschließlich der Religionsfreiheit bleibt weiter bestehen.

Der vorliegende Länderbericht von *missio* setzt sich kritisch mit den historischen Entwicklungen und den Einschränkungen der Religionsfreiheit in Eritrea insbesondere seit dem Jahr 2002 auseinander.



Prälat Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident

INHALT

ERITREA: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

9

RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

14

VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

18



Einwohner:
5,97 Millionen

Die Angaben zur Einwohnerzahl sind Schätzwerte aus dem Jahr 2018 (vgl. CIA, The World Factbook 2018).

Aufgrund fehlender statistischer Erhebungen gibt es keine verlässlichen Zahlen über die Glaubenszugehörigkeit der eritreischen Bevölkerung. Man geht jedoch davon aus, dass etwa die Hälfte der Eritreer dem sunnitischen Isam angehören, während die andere Hälfte christlich ist (vgl. Religionsgemeinschaften im Land, S.14)

RELIGIONS- FREIHEIT KONKRET

21

Verfassungsrechtlicher Rahmen 21

**Verletzung der Religionsfreiheit
durch staatliche Akteure** 22

- Geheimpolizeiliche Überwachung 22
- Eindämmung religiöser Bildung 23
- Staatliches Vorgehen gegen evangelikale Kirchen und Pfingstkirchen 24
- Eingriffe in die interne Autonomie der eritreisch-orthodoxen Kirchen 25
- Verhaftungen, Konfiszierungen und Unterdrückung 25

Dialogpotential 29

FAZIT

31

- Abkürzungsverzeichnis 32
- Anmerkungen 34
- Weiterführende Literatur 36
- Erschienene Publikationen 38

ERITREA: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

Eritrea entstand in seinen heutigen Grenzen durch die italienische Kolonialisierung im Jahr 1890. Zuvor hatten auf dem Gebiet am Horn von Afrika keine zentralen Herrschaftsstrukturen existiert. Das eritreische Hochland (Kebessa) war historisch über Jahrhunderte hinweg eng mit der angrenzenden Provinz Tigray im äthiopischen Hochland verbunden. Hier entstand ca. 100 v. Chr. das Axumitische Königreich, das bis 940 n. Chr. als regionale Herrschaftsmacht fortbestand und den Norden des heutigen Äthiopiens und das Hochland des heutigen Eritrea umfasste. König Ezana konvertierte Mitte des vierten Jahrhunderts zum orthodoxen Christentum, dem die Mehrheit der eritreischen Hochlandbevölkerung bis heute angehört. Die Küste des Roten Meeres mit ihrem Hinterland wurde dagegen jahrhundertlang vom Osmanischen Reich kontrolliert, Mitte des 19. Jahrhunderts geriet das Gebiet kurzfristig unter die Kontrolle des ägyptischen Khediven Ismael. Der Islam breitete sich in diesem Gebiet aus, nachdem im Jahr 612 Anhänger des Propheten Mohammed vor Verfolgung durch den Quraish-Stamm über das Meer geflohen waren und vom axumitischen König willkommen geheißen wurden. Sie siedelten sich sowohl in Tigray als auch auf dem heutigen eritreischen Staatsgebiet an, und seit jener Zeit leben auf dem Gebiet des heutigen Eritrea Christen und Muslime Seite an Seite.¹

Die Italiener traten im späten 19. Jahrhundert in den europäischen Wettkampf um die Kolonisierung Afrikas ein. Zunächst verfolgten sie das Ziel, verarmte italienische Bauern in Eritrea anzusiedeln, was sich jedoch als nicht praktikabel erwies. Der Versuch, ihr

Entstehung Eritreas
in seinen heutigen
Grenzen 1890

Axumitisches
Königreich bis
940 n. Chr. umfasst
Norden des heutigen
Äthiopiens und
eritreisches
Hochland

Christen und
Muslime leben
Seite an Seite

Kolonialisierung
durch Italien Ende
des 19. Jahrhunderts

Kolonialgebiet auf äthiopisches Territorium auszuweiten, scheiterte im Jahr 1896 durch die verheerende Niederlage der italienischen Truppen gegen das Heer des äthiopischen Kaisers Menelik II. nahe der Stadt Adua. Daraufhin konsolidierten sie ihre Macht in Eritrea und investierten vor allem in die Infrastruktur. Während der Kolonialzeit entstanden Landwirtschaftsplantagen, ein Straßen- und Eisenbahnnetz, und in der Hauptstadt Asmara erprobten italienische Architekten ihre Fähigkeiten – ihr „Piccola Roma“ wurde jüngst als UNESCO-Kulturerbe anerkannt. Allerdings standen all diese Bemühungen im Schatten der kolonialen Expansionsbestrebungen, die auf Äthiopien abzielten und besonders unter der Herrschaft Mussolinis energisch vorangetrieben wurden. 1936 gelang Italien von Eritrea aus die Besetzung Äthiopiens, die allerdings nur bis 1941 währte. Im selben Jahr griffen die Briten im Rahmen des Zweiten Weltkrieges ins militärische Geschehen ein und besiegten die Italiener, die daraufhin alle Kolonien verloren. Somit stand Eritreas Zukunft zur Disposition.

1936-1941:
Italienische
Besatzung
Äthiopiens von
Eritrea aus

Britische Militär-
verwaltung 1941-1952

Neun ethnische
Gruppen, die
etwa zur Hälfte
Christentum und
Islam angehören

Tigrinya im
Hochland favori-
sieren Einheit mit
Äthiopien, Muslime
überwiegend für
Unabhängigkeit

Von 1941 bis 1952 stand das eritreische Gebiet unter britischer Militärverwaltung. Verschiedene UN-Kommissionen besuchten das Land, um sich ein Bild von den Vorstellungen der Bewohner über ihre Zukunft zu machen. Eritrea wird nicht von einer homogenen Bevölkerungsgruppe bewohnt, sondern von neun ethnischen Gruppen, die etwa zur Hälfte dem Christentum und dem Islam angehören. Im zentralen Hochland leben Tigrinya, die eine eigene Sprache haben und mit Ausnahme der muslimischen Minderheit der Jeberti dem orthodoxen Christentum angehören. Die Tigrinya sind die größte ethnische Gruppe des Landes und machen etwa die Hälfte der Bevölkerung aus. Aber auch viele überwiegend muslimische Saho leben im Hochland. Die nomadischen Afar leben in der Danakil-Wüste, die sich an der Rotmeerküste entlangzieht. Im Norden und Westen siedeln Tigre, Beni Amir, Nara, Bilen, Kunama und Rashaida. Diese Völker sind mehrheitlich muslimisch, es gibt aber – besonders auch unter den Kunama und Bilen – viele Katholiken. Die Tigrinya im Hochland favorisierten in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg mehrheitlich die Einheit mit Äthiopien aufgrund ihrer kulturellen Nähe zum Kaiserreich, während die Muslime sich überwiegend für die Unabhängigkeit aussprachen.

Letztendlich beschlossen die Vereinten Nationen 1952 – auch unter Berücksichtigung militärstrategischer Interessen der USA – die Föderation Eritreas mit Äthiopien. 1962 annektierte das Kaiserreich Äthiopien Eritrea völkerrechtswidrig.²

Proteste der internationalen Gemeinschaft gegen diesen Völkerrechtsbruch blieben aus, und so begann schon 1961 im westlichen Tiefland Eritreas ein bewaffneter Unabhängigkeitskampf, der 30 Jahre dauern sollte. Begonnen wurde er von der muslimisch dominierten Eritrean Liberation Front (ELF), in den 1970er Jahren formierte sich allerdings die vom heutigen Präsidenten Isaias Afeverki kontrollierte Eritrean People's Liberation Front (EPLF), in der christliche Tigrinya das Sagen hatten. Dieser gelang es Anfang der 1980er Jahre, die ELF aus dem Feld zu verdrängen. In Äthiopien war 1974 Kaiser Haile Selassie vom sozialistischen Regime des Derg gestürzt worden, welches jedoch den Kampf gegen die ebenfalls einer marxistischen Doktrin folgenden EPLF unvermittelt fortsetzte, bis es durch die Auflösung der Sowjetunion ihren wichtigsten Unterstützer verlor. Schließlich besiegte 1991 die EPLF zusammen mit der Tigray People's Liberation Front (TPLF), die forthin die äthiopische Regierung dominieren sollte, die Truppen des Derg. Die EPLF übernahm die provisorische Regierung in Eritreas Hauptstadt Asmara und erklärte 1993 nach einem Referendum mit der Zustimmung der TPLF die Unabhängigkeit von Äthiopien.³

Die Abstimmung beim Referendum sollte allerdings der einzige Urnengang im unabhängigen Eritrea werden, bei dem die Bevölkerung ihre Meinung zum Ausdruck bringen konnte. Zwar wurde in den 1990er Jahren eine demokratische Verfassung ausgearbeitet und 1997 ratifiziert, sie wurde jedoch niemals implementiert. Die internationale Gemeinschaft war nicht darauf vorbereitet, als es 1998 zu einem verheerenden Krieg zwischen Eritrea und Äthiopien kam, bei dem es vordergründig um den genauen Grenzverlauf zwischen beiden Ländern ging. Der wahre Grund war aber vielmehr ein Machtkonflikt zwischen den politischen Eliten der EPLF und der TPLF. Bei diesen ehemaligen Guerillaführern dominierte nach wie vor militaristisches Denken und Handeln.⁴ Der Grenzkrieg sollte etwa 100.000 Tote fordern, bevor er zwei Jahre später mit der vorübergehenden Besetzung eritreischer Gebiete durch äthiopische Truppen

UN beschließen
1952 die Föderation
Eritreas mit
Äthiopien, völker-
rechtswidrige
Annexion Eritreas
durch das Kaiser-
reich Äthiopien 1962

30 Jahre
dauernder Unab-
hängigkeitskampf

Nach Referendum
1993 Unabhängigkeit
von Äthiopien

Demokratische
Verfassung von 1997
niemals implemen-
tiert, 1998 Krieg mit
Äthiopien

Vorübergehende
Besetzung
eritreischer Gebiete,
Friedensabkom-
men im Jahr 2000,
weitere bewaffnete
Übergriffe

und der Unterzeichnung eines Friedensabkommens im Dezember 2000 endete. Die beiden Staaten standen sich jedoch weiter feindlich gegenüber und in umstrittenen Grenzregionen kam es immer wieder zu bewaffneten Übergriffen.

In der Zeit nach dem Friedensschluss von Dezember 2000 gab es in Eritrea viele Diskussionen über die Kriegsführung und über die Zukunft des Landes. Innerhalb der 1994 von EPLF in People's Front for Democracy and Justice (PFDJ) umbenannten Regierungspartei bildete sich eine Gruppe von 15 Reformern (bekannt unter dem Namen G15), die eine Begrenzung der Macht des Präsidenten, nationale Wahlen und die Implementierung der Verfassung forderten.⁵ Im September 2001 ließ Präsident Isaias Afewerki alle im Lande befindlichen Mitglieder der Gruppe sowie die Journalisten der freien Presse verhaften. Danach erlebte Eritrea einen Prozess der politischen Totalitarisierung.⁶ Sowohl Legislative als auch Judikative wurden ausgeschaltet, und bis heute regiert der Präsident per Dekret mit Hilfe eines kleinen Beraterstabs. Es gibt weder ein aktives Parlament noch einen Obersten Gerichtshof im Lande, und an Stelle von Rechtsstaatlichkeit regiert die Willkür. Im Jahr 2002 wurde der obligatorische Nationaldienst, eine Kombination aus Wehr- und Zivildienst, von 18 Monaten auf unbestimmte Zeit verlängert, so dass nunmehr weite Teile der erwerbsfähigen Bevölkerung gezwungen sind, für ein Taschengeld Dienst zu leisten. Die Rekruten dienen nicht nur im Militär, sondern üben verschiedenste zivile Tätigkeiten auf Plantagen, in Baufirmen sowie im Gesundheitsdienst aus, sie arbeiten als Lehrer oder werden in der Verwaltung beschäftigt. Viele von ihnen sind zum heutigen Zeitpunkt schon seit 20 Jahren im Dienst, können nicht frei über ihren Aufenthaltsort bestimmen und sind nicht in der Lage, ihre Familien zu ernähren. Dies führte zu einem Massenexodus aus dem Land: Hunderttausende flohen seit 2003 aus Eritrea, obwohl man das Land legal nicht ohne ein nur sehr schwer erhältliches Ausreisevisum verlassen darf.⁷ An der Grenze herrscht ein Schießbefehl, der aber in den letzten Jahren nicht mehr konsequent durchgesetzt wurde. Besonders zwischen 2014 und 2016 erreichten zehntausende eritreische Flüchtlinge Europa; die Mehrzahl der Geflüchteten lebt aber in den Nachbarländern Sudan und Äthiopien oder verdingt sich als Arbeitskraft auf der arabischen Halbinsel. Es bleibt abzuwarten,

Prozess der politischen Totalitarisierung

Verlängerung des obligatorischen Nationaldienstes im Jahr 2002 von 18 Monaten auf unbestimmte Zeit

Massenexodus seit 2003

ob die Fluchtwelle nach dem überraschenden Friedensschluss mit Äthiopien im Sommer 2018 abflauen wird; ohne eine Reform des Nationaldienstes und eine Liberalisierung der Wirtschaft sowie politische Reformen werden die Einwohner des Landes wohl weiterhin ihr Glück außerhalb des Landes suchen.

RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

Etwa 50 %
sunnitische
Muslime,
50 % Christen

Aufgrund fehlender statistischer Erhebungen gibt es keine verlässlichen Zahlen über die Glaubenszugehörigkeit der eritreischen Bevölkerung. Man geht jedoch davon aus, dass etwa die Hälfte der Eritreer dem sunnitischen Isam angehören, während die andere Hälfte christlich ist. Von den Christen sind etwa 40 % orthodox, etwa 5 % katholisch, und ebenfalls etwa 5 % gehören dem lutherischen Glauben oder anderen evangelischen Glaubensrichtungen an.

Eritreisch-
orthodoxe Kirche
(Tewahedo-Kirche)
im Hochland über
Jahrhunderte eng
mit politischer Herr-
schaft verbunden

Die eritreisch-orthodoxe Kirche oder Tewahedo-Kirche ging aus der zur Zeit des axumitischen Königreichs entstandenen äthiopisch-orthodoxen Kirche hervor und spaltete sich nach der Unabhängigkeit 1993 als eigenständige Kirche ab. Schon im vierten Jahrhundert konvertierte der axumitische König Ezana unter dem Einfluss des syrischen Missionars Frumentius zum Christentum und erklärte es zur Staatsreligion. Die Kirche war über Jahrhunderte eng mit den äthiopischen Herrscherhäusern verbunden und ihr Einfluss erstreckte sich auch auf das eritreische Hochland (Kebessa), das vom Volk der Tigrinya bewohnt wird. Die ebenfalls im Hochland lebende Minderheit der Saho, ebenso wie die tigrinyasprachigen Jeberti bekannten sich jedoch zum Islam. Bis zur Kolonialisierung durch Italien im Jahr 1890 bestand im Hochland ein feudales System, in dem sowohl der Adel als auch die Kirche Lehen („gult“) von den Bauern forderten. Politische Herrschaft und Religion waren somit für die Bevölkerung eng miteinander verwoben. Im Jahr 1950 erlangte die äthiopisch-orthodoxe Kirche das Selbstbestim-

mungsrecht von der koptisch-orthodoxen Kirche in Kairo; die eritreische Tewahedo-Kirche besaß damals keinen eigenständigen Status, obwohl durch die italienische Kolonialisierung eine politische Trennung der Territorien stattgefunden hatte. Erst nach Eritreas Unabhängigkeit 1993 wurde der eritreisch-orthodoxen Kirche vom Patriarchen in Kairo ein selbstbestimmter Status verliehen.

Eigenständige eritreisch-orthodoxe Kirche seit 1993

Auch der Islam verbreitete sich unmittelbar nach seiner Entstehung als Religion auf dem Gebiet des heutigen Eritrea. Die Anhänger des Propheten Mohammed, die noch zu seinen Lebzeiten im siebten Jahrhundert über das Rote Meer geflohen und vom axumitischen König gastfreundlich aufgenommen worden waren, siedelten sich dauerhaft auf dem Gebiet des heutigen Eritrea an. Besonders in den Küstenregionen verbreitete sich der Islam unter den dort ansässigen Ethnien: den Afar, Saho und Beja. Es gab sogenannte heilige Familien, die es sich zur Aufgabe machten, den Islam unter den nomadischen Bevölkerungsgruppen zu verbreiten. Bedingt durch die geographische Lage Eritreas wurde der Islam dort durch Geistliche aus Saudi-Arabien, dem Jemen, Sudan und Ägypten beeinflusst. Seit dem 18. und 19. Jahrhundert gewann der Sufismus zunehmend an Bedeutung, und besonders das westliche Tiefland war eng mit dem östlichen Sudan und den dortigen Sufi-Schulen verbunden. Anders als das orthodoxe Christentum war der Islam jedoch nicht mit einer weltlichen Herrschaftsmacht verbunden. Das Osmanische Reich, das über Jahrhunderte die Rotmeerküste kontrollierte, setzte zwar lokale Herrscher (die Naibs) als Statthalter ein, diese übten jedoch keine religiösen Funktionen aus.

Islam verbreitete sich früh besonders in den Küstenregionen

Bedeutung des Sufismus

Die Italiener etablierten erst kurz vor dem Ende ihrer Herrschaft im Jahr 1940 formale islamische Institutionen und ernannten 1940 Ibrahim Al-Mukhtar, einen Absolventen der Al-Azhar-Universität in Kairo, zum Großmufti. Als kurz darauf die Zukunft Eritreas als unabhängiger Staat oder Teil des äthiopischen Kaiserreiches zur Disposition stand, befürwortete die große Mehrheit der Muslime die Unabhängigkeit und schloss sich politisch in der Muslim League zusammen. Allerdings gab es aufgrund von regionalen Diskrepanzen und der traditionell losen Organisation der muslimischen Bevölkerungsgruppen immer wieder Konflikte, die ihren politischen

Mehrheit der Muslime befürworteten nach dem Zweiten Weltkrieg Unabhängigkeit von Äthiopien

Einfluss gegenüber der straff organisierten Unionist Party, die sich mit Unterstützung der orthodoxen Kirche und der kaiserlichen Regierungsmacht für einen Zusammenschluss mit Äthiopien einsetzte, verminderten.⁸

Europäische Missionare verbreiten im 19. Jahrhundert den katholischen und protestantischen Glauben

Sowohl der katholische als auch der protestantische Glaube kamen im 19. Jahrhundert durch europäische Missionare ins Land, die sich vor allem auf die Konvertierung ethnischer Minderheiten wie Kunama, Bilen und Saho konzentrierten. Der katholische Glaube fasste im 19. Jahrhundert Fuß in Eritrea und dem unmittelbaren Grenzgebiet in der äthiopischen Region Tigray, als der italienische Priester Giustino de Jacobis dort missionarisch aktiv wurde. Nach der Kolonisation Eritreas durch die Italiener erhielt die katholische Präfektur im Jahr 1911 den Status eines apostolischen Vikariats, dem ein Bischof vorstand. 1923 wurde die katholische Kathedrale im Herzen Asmaras fertiggestellt, die bis heute das Stadtbild mitprägt. Neben der Hauptstadt Asmara war und ist die katholische Kirche besonders in den Städten Keren, Barentu und Segeneiti aktiv und verfügt heute über vier Bischöfe. Barentu und Keren sind seit 1995, Segeneiti seit 2012 eigenständige Diözesen.

1911 Apostolisches Vikariat, heute vier Bischöfe

Protestantische Missionare kamen vor allem aus Skandinavien und verbanden ihre missionarischen Aktivitäten mit dem Angebot von Schulbildung. Trotz ihres geringen Bevölkerungsanteils von ca. 2 % spielten eritreische Protestanten, die die schwedische oder finnische Missionsschule besucht hatten, unter der britischen Militärverwaltung und auch unter der äthiopischen Herrschaft aufgrund ihres relativ hohen Bildungsstands eine gewisse Rolle im Verwaltungsapparat. Heute ist einzig die lutherische Kirche von der Regierung anerkannt, die evangelikalen oder Pfingstkirchen wurden 2002 verboten.

Lutherische Kirche von Regierung anerkannt, evangelikale und Pfingstkirchen seit 2002 verboten

Nach der formalen Unabhängigkeit 1993 erkannte die nun als Regierung formierende EPLF die bestehenden Religionsgemeinschaften zunächst formal an, ging aber sehr bald gegen die kleine Gemeinde der Zeugen Jehovas vor, die damals in Asmara existierte. Diese hatten aufgrund ihres Glaubens nicht am Unabhängigkeitsreferendum teilgenommen und verweigerten auch die Teilnahme am Militärdienst. Hierauf entzog ihnen Präsident Isaias 1994 kurzer-

Zeugen Jehovas verweigern Referendum und Militärdienst - Inhaftierungen

hand die Bürgerrechte und hunderte Zeugen Jehovas wurden ohne Gerichtsverfahren inhaftiert.

Evangelikale Gemeinden wie die Sieben-Tage-Adventisten hatten über Jahrzehnte hinweg nur eine sehr geringe Rolle in der religiösen Landschaft Eritreas gespielt. Sie gewannen jedoch nach dem Ende des Krieges mit Äthiopien im Jahr 2000 sehr schnell neue Anhänger und neue „Pente“-Kirchen, wie die Pfingstgemeinden lokal genannt werden, entstanden in großer Zahl. Die Regierung interpretierte diese Entwicklung als Bedrohung für ihr ideologisches Monopol und brachte die Pfingstbewegung durch die Verhaftung zahlreicher Gläubigen zum Erliegen.

Regierung bringt Pfingstbewegung durch Verhaftungen zum Erliegen


Die orthodoxe Kirche erhielt nach der Unabhängigkeit mit Einverständnis des ägyptischen Patriarchen einen eigenen Kirchenvorsteher; zunächst war dies Abune Philippos, der bis 2004 im Amt war. Sein Nachfolger Abune Jacob verstarb bald nach seiner Einsetzung und wurde von Abune Antonios abgelöst. Dieser wurde (entgegen aller kirchenrechtlichen Vorschriften) 2006 auf Betreiben der Regierung durch die Heilige Synode abgesetzt und durch den Laien Dioscoros ersetzt, der 2015 verstarb. Es gibt keinen offiziellen Nachfolger; de facto nimmt derzeit Abune Lukas, der von der Regierung als „Generalsekretär der orthodoxen Kirche“ bezeichnet wird, die Rolle des Patriarchen ein. Auch auf die Besetzung des islamischen Mufti-Amtes übte die Regierung starken Einfluss aus: 1996 spielte sie eine maßgebliche Rolle bei der Einsetzung von Alamin Usman Alamin als neuen Mufti (das Amt war seit dem Tod Ibrahim Al-Mukhtars im Jahr 1969 vakant gewesen). Alamin verstarb im Frühjahr 2017, seine Nachfolge ist bislang ungeklärt. Derzeit führt Sheik Salim Ibrahim Al-Mukhtar, dessen offizieller Titel „Geschäftsführer des Mufti-Büros“ lautet, die Funktion eines Muftis aus. Er ist ein Sohn des hochangesehenen Ibrahim Al-Mukhtars.

Einfluss der Regierung auf Besetzung des Kirchenvorstehers der orthodoxen Kirche sowie des Mufti-Amtes

VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

Als wichtigste Norm des globalen Völkerrechts gilt der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)⁹ vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist und dem Eritrea am 22. Januar 2002 beigetreten ist.¹⁰ Artikel 18 des IPbPR enthält eine für die Republik Eritrea völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit. Die seit Mai 1991 im Amt befindliche PFDJ-Regierung bekennt sich jedoch lediglich auf dem Papier zu internationalen Menschenrechtsstandards, einschließlich der Glaubens- und Religionsfreiheit:

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

- 
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
 - (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Dem Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976), das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist Eritrea bislang nicht beigetreten.¹¹

Die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 22 vom 30. Juli 1993 konkretisiert einige der im IPbPR enthaltenen Rechte. So wird dort hervorgehoben, dass Religionsfreiheit universell gültig ist, das heißt für alle Menschen und alle Weltanschauungen gilt: „Artikel 18 schützt theistische, nicht-theistische und atheistische Anschauungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen.“¹² Dazu gehört auch die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln.¹³ Zudem muss die Möglichkeit gegeben sein, den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern und durch alternative Dienstformen zu ersetzen.¹⁴ In der Praxis gibt es in Eritrea jedoch nicht die Möglichkeit, den Wehrdienst zu verweigern.

Staatliche Einschränkungen der im IPbPR enthaltenen Religionsfreiheit sind strengen Kriterien unterworfen, um die Substanz des Rechtes zu wahren. Dabei dürfen mögliche gesetzlich vorgesehene Einschränkungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie zum Schutze der Rechte anderer ausschließlich das *forum externum* betreffen, das die Verwirklichung und Betätigung der Überzeugung nach außen beschreibt. Der innere personale Schutzbereich des Menschen als Ort, an dem die innere Überzeu-

gungsbildung stattfindet, wird als *forum internum* bezeichnet und gilt als absolut geschützt.

Mit der Ratifizierung des IPbPR haben sich die nationalen Regierungen verpflichtet, Religionsfreiheit zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Der Staat darf nicht ungerechtfertigt in die religiöse Freiheit eingreifen, muss vor Einschränkungen durch Dritte schützen und durch entsprechende umfangreiche Maßnahmen die Religionsfreiheit als Menschenrecht fördern und ihre Gewährung erleichtern.¹⁵

RELIGIONS- FREIHEIT KONKRET

VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN

Die nicht implementierte eritreische Verfassung von 1997 garantiert in Artikel 19 Freiheit des Gewissens, der Religion, der Meinungsäußerung sowie Bewegungs-, Versammlungs- und Organisationsfreiheit. De facto ist keine einzige dieser Freiheiten im heutigen Eritrea gewährleistet. Zwar können Angehörige des orthodoxen, katholischen und lutherisch-protestantischen Christentums sowie des sunnitischen Islam ihre Religion praktizieren, die Regierung kontrolliert jedoch engmaschig die Oberhäupter der jeweiligen Religionsgemeinschaften und betrieb 2006 aktiv die (kirchenrechtswidrige) Absetzung des orthodoxen Kirchenoberhauptes Abune Antonios. Ebenso kontrollierte sie die Besetzung des Mufti-Büros. Anhänger christlich-evangelikaler Kirchen werden dagegen daran gehindert, ihren Glauben zu praktizieren – seit mehr als einem Jahrzehnt kommt es immer wieder zur Verhaftung von Gläubigen während der Ausübung des Gottesdienstes, wobei auch zahlreiche Kinder mit in Haft genommen wurden. Artikel 14 der Verfassung garantiert in der Theorie die Gleichheit vor dem Gesetz und besagt, dass keine Person aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Sprache, Farbe, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter, politischer Einstellung oder des sozialen oder ökonomischen Status benachteiligt werden darf. In der Praxis gibt es jedoch kaum rechtsstaatliche Verfahren in Eritrea; Verhaftungen geschehen meist willkürlich, oft, nachdem der/die Betroffene zuvor vom Geheimdienst verhört wurde. Danach

Staatliche Kontrolle der Oberhäupter der Religionsgemeinschaften

Verhaftung von Anhängern christlich-evangelikaler Kirchen

Trotz Gleichheit vor dem Gesetz und Diskriminierungsverbots kaum rechtsstaatliche Verfahren

kommt es meist weder zu einer formellen Anklage noch zu einem Gerichtsverfahren. Dies betrifft auch die Personen, die aufgrund ihrer religiösen Zugehörigkeit inhaftiert wurden, darunter die bereits erwähnten evangelikalischen Christen, aber auch hunderte von Muslimen, die des Extremismus beschuldigt wurden, ohne dass je eine konkrete Anklage gegen sie erhoben wurde.

VERLETZUNG DER RELIGIONSFREIHEIT DURCH STAATLICHE AKTEURE

Geheimpolizeiliche Überwachung

Proklamation
No. 73/1995 regelt
Aktivitäten religiöser
Institutionen

Alle Bürgerinnen und Bürger des Staates Eritrea unterliegen einer engmaschigen geheimpolizeilichen Überwachung, die sich auch auf religiöse Aktivitäten erstreckt. Im Jahr 1995 erließ die Regierung Proklamation No. 73/1995¹⁶, welche die Aktivitäten der religiösen Institutionen gesetzlich regelt und die Schaffung einer Abteilung für religiöse Angelegenheiten innerhalb des Innenministeriums vorsieht. Die Proklamation betont die säkulare Natur des Staates und verbietet jegliche Einmischung der Religionsgemeinschaften in politische Angelegenheiten; auch die ausländische Finanzierung von Religionsgemeinschaften wird stark reglementiert. Das Innenministerium wurde bald nach Inkrafttreten der Proklamation aufgelöst und seine Aufgaben vom Präsidentenbüro übernommen, so dass heute davon auszugehen ist, dass religiöse Aktivitäten aller Art direkt vom Präsidenten und seinen Beratern mithilfe des nationalen Sicherheitsdienstes engmaschig beobachtet werden.

Reglementierung
ausländischer
Finanzierung und
engmaschige
Überwachung
religiöser Aktivitäten

Eindämmung religiöser Bildung

Religion als
Bedrohung der
nationalistischen
säkularen Ideologie

Die eritreische Regierungspartei PFDJ ist eine säkulare, aus einer marxistischen Befreiungsbewegung hervorgegangene Organisation, die allen Religionsgemeinschaften kritisch gegenübersteht und die Religion als Bedrohung ihrer nationalistischen säkularen Ideolo-

gie betrachtet. Gleichwohl war es ihr in einer seit Jahrhunderten tief religiös geprägten Gesellschaft nicht möglich, den Einfluss der Religionsgemeinschaften radikal einzudämmen, weshalb sie in ihren Verlautbarungen stets die religiöse Harmonie und den gegenseitigen Respekt von Christen und Muslimen in Eritrea hervorhebt. Gleichzeitig versucht sie aber seit ihrer Machtergreifung, die religiöse Bildung stark einzudämmen. Am 5. Dezember 1994 verhaftete sie hunderte muslimische Lehrer in der Stadt Keren und deren Umgebung. Dies geschah zeitgleich mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zum Sudan, dessen Regierung die PFDJ der Einschleusung radikal-islamischer Personen nach Eritrea bezichtigte. Dahinter stand die Befürchtung, dass im Sudan lebende ehemalige ELF-Anhänger, von denen sich einige muslimischen Organisationen wie der Eritrean National Islamic Salvation Front angeschlossen hatten, das Machtmonopol der Regierung gefährden könnten. Bei den ohne späteren Prozess Verhafteten handelte es sich dagegen überwiegend um junge Lehrer, die an sudanesischen Bildungsinstitutionen ausgebildet worden waren.

Verhaftungen
muslimischer
Lehrer 1994

Die Regierung versucht seit Erlass der Proklamation No. 73/1995, religiöse Erziehung soweit als möglich zu unterbinden. Im Oktober 2017 versuchte die Regierung, die letzten drei in Asmara verbliebenen Schulen, die neben dem staatlichen Curriculum religiöse Inhalte unterrichteten, nämlich die katholische Medhanie-Alem Schule, die der Enda-Mariam-Kirche angegliederte orthodoxe Schule sowie die muslimische Al-Dia-Schule im Stadtteil Akria, die von mehreren hundert Schülerinnen und Schülern besucht wird, zu schließen. Eine Wiederaufnahme des Unterrichts sollte nur dann möglich sein, wenn künftig auf religiöse Symbole sowie auf das Erteilen von Religionsunterricht verzichtet würde. Mitglieder des Schulkomitees der Al-Dia-Schule, darunter der neunzigjährige Hajji Mussa Mohammed, wurden verhaftet. Daraufhin kam es zu einer Schülerdemonstration der betroffenen muslimischen Schülerinnen und Schüler, die durch bewaffnete Soldaten zerschlagen wurde. Es war die erste Demonstration seit der Niederschlagung der Reformbewegung im Jahr 2001 gewesen.¹⁷

Versuch der
Schulschließung
und Unterbindung
religiöser Erziehung

Staatliches Vorgehen gegen evangelikale Kirchen und Pfingstkirchen

Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften dürfen Gottesdienste feiern, hartes Vorgehen gegen evangelikale und Pfingstkirchen

Verhaftungswellen

Während es den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erlaubt ist, ihren Glauben in Form von Gottesdiensten zum Ausdruck zu bringen, geht die Regierung seit 2002 hart gegen die evangelikalen und Pfingstkirchen vor. Dies muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass sich nach dem Ende des Krieges mit Äthiopien (1998–2000) viele zuvor nicht oder nur mit wenigen Mitgliedern in Eritrea vertretene Pfingstgemeinden rasant vergrößerten und auch sehr aktiv missionarisch tätig wurden. Diese teils aus dem Ausland, vor allem den USA finanzierten Kirchen stießen bei der jungen Bevölkerung, die eine Alternative zum Militarismus der regierenden PFDJ suchte, auf großen Widerhall. Im Mai 2002 verbot die Regierung daher Gottesdienste von „Missionskirchen“, womit alle Kirchen gemeint waren, die weniger als 40 Jahre im Land aktiv gewesen waren. Dieser Schritt wurde damit begründet, dass diese Kirchen nicht offiziell registriert seien; allerdings blieben zahlreiche Versuche der Religionsgemeinden, sich registrieren zu lassen, über Jahre hinweg erfolglos. Seither kam es immer wieder zu Verhaftungswellen, während derer hunderte von Christen, die im privaten Rahmen an Gottesdiensten teilgenommen hatten, ohne Gerichtsverfahren festgehalten wurden. 2003 wurden 57 Schüler im Militärcamp Sawa, das gleichzeitig als Internatsschule dient, in Container gesperrt, nachdem bei ihnen Bibeln gefunden worden waren; auch der Besitz eines Korans ist in Sawa verboten. Im Jahr 2005 schätzten Menschenrechtsorganisationen, dass mittlerweile mehr als 1.000 Anhänger der nicht registrierten Pfingstgemeinden in Haft seien, die meist während ihrer Teilnahme an Festen wie Taufen und Hochzeiten festgenommen wurden; darunter waren mehr als hundert Kinder. Pastor Oqbamichael Haimanot von der Kale-Hiwet-Kirche wurde im Januar 2005 verhaftet und monatelang misshandelt.

Eingriffe in die interne Autonomie der eritreisch-orthodoxen Kirche

Auch vor der etablierten orthodoxen Kirche machte die Regierung nicht halt: Abune Antonios wurde im Jahr 2005 unter Hausarrest gestellt, nachdem er seines Amtes enthoben und durch einen Laien, den vom koptischen Kirchenoberhaupt in Kairo nicht anerkannten Dioscoros, ersetzt worden war. Zu jener Zeit hatte sich in der orthodoxen Kirche eine Reformbewegung gebildet, gegen die der Patriarch nach Meinung der Regierung nicht entschieden genug vorgegangen war.

Abune Antonios
2005 unter Haus-
arrest gestellt und
durch Laien ersetzt

Im Dezember 2015 starb der von der Regierung als Oberhaupt der orthodoxen Kirche eingesetzte Dioscoros, während Abune Antonios nach wie vor unter Hausarrest stand und sich in schlechtem gesundheitlichen Zustand befand. Versuche, ihm ein sogenanntes Reuegeständnis unterzuschieben, um ihn von Regierungsseite wieder als regulären Abune anerkennen zu können, misslangen; 2017 erschien der inzwischen Neunzigjährige kurz in der Enda-Mariam-Kirche in Asmara, was seine vermeintliche Versöhnung mit dem Regime zum Ausdruck bringen sollte; er wurde jedoch wieder unter Hausarrest gestellt, nachdem er sich geweigert hatte, den von der Regierung als seinen Nachfolger als Abune designierten Lucas, den er Jahre zuvor exkommuniziert hatte, wieder in die Kirche aufzunehmen.¹⁸

Verhaftungen, Konfiszierungen und Unterdrückung

Im Jahr 2006 stuft das US-State-Department in seinem Bericht über die internationale Religionsfreiheit Eritrea als Land ein, dessen Lage Anlass zu besonderer Besorgnis bietet; diese Einschätzung besteht bis heute fort.¹⁹ Es wurde geschätzt, dass zu diesem Zeitpunkt über 1.700 Christen, darunter Zeugen Jehovas, Anhänger von Pfingstkirchen, aber auch orthodoxe Reformen in Haft waren.

Gleichzeitig versuchte die Regierung, die Finanzen der anerkannten Kirchen sowie der islamischen Institutionen unter ihre Kontrolle zu bringen. Diese mussten sowohl ihr Geldvermögen als auch ihren Landbesitz deklarieren; ab Dezember 2006 mussten alle Kirchen-

Versuch der staatlichen Kontrolle über Finanzen der anerkannten Kirchen und islamischer Organisationen

opfer der orthodoxen Kirche auf ein Regierungskonto eingezahlt werden. Auch die Vermögenswerte der islamischen Gemeinschaft wurden konfisziert, einschließlich des Besitzes der Awqaf (der muslimischen Wohltätigkeitsorganisationen).

Befreiung Geistlicher vom Militärdienst aufgehoben

Zudem wurde die Befreiung orthodoxer und katholischer Geistlicher vom Militärdienst aufgehoben; die katholische Kirche weigerte sich jedoch, ihre Diakone zum Militär zu schicken. Gleichzeitig wurden Lehrer und Schüler von Koranschulen in Asmara, Keren und Senafe verhaftet; zuvor hatten islamische Geistliche in Predigten ihre Ansicht zum Ausdruck gebracht, die Einziehung von Frauen zum Militär entspreche nicht den muslimischen Normen und Werten. Weitere Muslime wurden verhaftet, weil sie sich gegen den von der Regierung ernannten Mufti ausgesprochen hatten; insgesamt waren mindestens 150 Muslime von diesen Verhaftungen betroffen.

Weiter Konfiszierungen, Ausweisungen und Verhaftungen

Im Jahr 2007 konfiszierte die Regierung katholische Schulen, Gesundheitszentren und Waisenhäuser und verwies 13 ausländische Missionare aus Italien, Mexiko und Kenia des Landes. Hierbei handelte es sich mutmaßlich um eine Reaktion auf die Weigerung der Kirche, ihre Diakone zum Militärdienst zu schicken. Des Weiteren wurden 20 Mitglieder der Kale-Hiwot-Kirche im Ort Dekamhare verhaftet.

Auch im Jahr 2008 gab es erhebliche Eingriffe in die Religionsfreiheit, und die Regierung bemühte sich weiterhin darum, Geistliche ins Militär einzuziehen. Betroffen waren vor allem Priester und Diakone der orthodoxen Kirche bis zu einem Alter von 50 Jahren. Es wurden erneut evangelikale Christen in verschiedenen Städten des Landes verhaftet, darunter Mitglieder der Mekane Hiwet-Kirche. Nach Schätzungen von Menschenrechtsorganisationen befanden sich etwa 3.000 Mitglieder von nicht registrierten Kirchen in Haft. Im Trainingszentrum Sawa wurden 1.500 Bibeln verbrannt, die von Schülern dorthin mitgebracht worden waren; auch der Besitz eines Korans war weiterhin verboten. In Asmara wurden aus unbekanntenen Gründen knapp 30 Muslime verhaftet.

Gefängnislager in Wüstengebiet für aus religiösen Gründen Verhaftete

Im Jahr 2009 errichtete die Regierung das Gefängnislager Meitir in einem abgelegenen Wüstengebiet, das speziell zur Unterbringung von aus religiösen Gründen Verhafteten dienen sollte. Unter ihnen waren 15 Mitglieder der Kale-Hiwot-Kirche und 30 Mitglieder

der schon seit fünf Jahrzehnten in Eritrea etablierten methodistischen Faith Mission Church, darunter viele ältere Frauen. Auch 22 weibliche Zeugen Jehovas, deren Ehemänner und Väter schon zuvor verhaftet worden waren, wurden festgenommen. 60 muslimische Männer, die in der Zivilgesellschaft eine angesehene Rolle als Älteste spielten, wurden ebenfalls verhaftet, darunter Sheikh Abdalla, ein Absolvent der Al-Azhar-Universität in Kairo; hinzu kamen 50 muslimische Lehrer und Schüler, die wie ihre Leidensgenossen ohne Anklage und Gerichtsverfahren an unbekanntem Orten in Haft gehalten wurden.

Mitte 2010 wurden dann hunderte Muslime, die der ethnischen Gruppe der Afar angehörten, in Asmara verhaftet, ebenso wie weitere Mitglieder von Pfingstkirchen. Im März kamen 29 Insassen des Meitir-Straflagers auf Kautionsfreiheit, allerdings unter der Auflage, in Zukunft keine religiösen Aktivitäten mehr auszuüben. Auch in den Folgejahren wurden immer wieder Angehörige von Pfingstkirchen sowie Muslime verhaftet, denen entweder religiöser Extremismus oder Sympathie mit von Äthiopien aus operierenden Oppositionsgruppen vorgeworfen wurde, ohne dass es je zu Gerichtsverfahren kam.

Im April 2011 verstarb eine 27-jährige Frau nach zweijähriger Haft in einem Container im Militärcamp Sawa – sie hatte an einer Bibelgruppe teilgenommen und war daraufhin dort eingesperrt worden. Im Jahr 2013 wurden 185 Mitglieder einer Religionsgemeinschaft namens „Hyaw Amlak“ (Lebender Gott) festgenommen, darunter viele Frauen und Kinder. Sie wurden freigelassen, nachdem sie sich verpflichtet hatten, künftig keine Gottesdienste mehr abzuhalten.

Insgesamt hatten die jahrelangen Razzien gegen Mitglieder der nicht anerkannten Kirchen sowie das Vorgehen gegen potentiell regierungskritische Muslime unter dem Vorwurf des vermeintlichen religiösen Extremismus eine abschreckende Wirkung, so dass etwa evangelikale Gemeinden heute nur noch in sehr kleinen Gruppen unter Ausschluss der Öffentlichkeit Gottesdienste praktizieren. Dennoch sollen nach Angaben von Christian Solidarity Worldwide auch im Jahr 2017 wieder etwa 170 Christen an verschiedenen Orten Eritreas verhaftet worden sein.²⁰

Die eritreische Regierung hat sich somit seit der Unabhängigkeit und besonders in den Jahren von 2002 bis zur Gegenwart unzähl-

Abschreckende Wirkung des jahrelangen Vorgehens gegen Mitglieder nicht anerkannter Kirchen

Staatsbürgerschaft
der Zeugen Jehovas
aberkannt

ger Eingriffe in die Religionsfreiheit und der eklatanten Verletzung von Menschen- und Bürgerrechten schuldig gemacht; dazu zählen: ungerechtfertigte Beschränkungen und Verbote, den Glauben oder die Weltanschauung öffentlich zum Ausdruck zu bringen; hindernde oder einschüchternde Einmischung der Regierung in die Ausübung der Glaubenspraxis; die Bedrohung der individuellen Integrität, Freiheit und Sicherheit aufgrund der Religionszugehörigkeit. Die Zeugen Jehovas unterliegen seit 1994 einer religiös motivierten Beschränkung des Zugangs zum Staatsdienst, zu öffentlichen Ämtern und sogar zur Privatwirtschaft, da ihnen Geschäftslizenzen verweigert werden. Präsident Isaias hatte ihnen aufgrund ihrer Weigerung, am Unabhängigkeitsreferendum sowie am Militärdienst teilzunehmen, kurzerhand die Staatsbürgerschaft aberkannt.

Ein Recht auf Verweigerung des Militärdienstes ist in Eritrea nicht gegeben. Den christlichen Minderheitskirchen mit evangelikaler bzw. pfingstlerischer Ausrichtung wird seit 2002 die Registrierung und somit die Anerkennung als Religionsgemeinschaft verweigert.

Fehlende Freiheit
der Presse, der
Lehre und der
Predigt

Die Eingriffe der Regierung in die interne Autonomie von Religionsgemeinschaften einschließlich der Einflussnahme auf Personal- und Berufungsfragen sind systematisch: Sowohl die Oberhäupter der muslimischen Gemeinschaft wie auch der orthodoxe Patriarch wurden von der Regierung bestimmt und der regierungskritische Abune Antonios steht seit über einem Jahrzehnt unter Hausarrest. Die Regierung hat zudem die externe Finanzierung von Religionsgemeinschaften verboten und Angehörige der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften unterliegen nicht nur einem strengen Missionsverbot, sondern dem Verbot, ihren Glauben zu praktizieren. Auch die Freiheit der Presse, der Lehre und der Predigt sind in Eritrea nicht gegeben. Der Import religiöser Literatur (sowohl christlicher als auch muslimischer) ist untersagt. Der Hirtenbrief der katholischen Bischöfe von 2014, der sich mit dem kritischen Zustand der Gesellschaft aufgrund der Militarisierungspolitik der Regierung und der daraus resultierenden Massenflucht auseinandersetzt, konnte im Lande nur heimlich gelesen werden, wurde aber dennoch unter der Hand weiterverbreitet.

DIALOGPOTENTIAL

In Eritrea gab es seit der Zeit der italienischen Kolonialherrschaft nur wenige gewaltsam ausgetragene Konflikte zwischen Anhängern verschiedener Religionen. Diese waren am heftigsten zur Zeit der britischen Militärverwaltung, als die von der orthodoxen Kirche unterstützte Unionist Party eine militante Jugendorganisation unterhielt, die gewaltsam gegen die meist muslimischen Unabhängigkeitsbefürworter vorging. Außerdem gab es in der Vergangenheit teils Konflikte um Land zwischen christlichen und muslimischen Bevölkerungsgruppen. Die PFDJ-Regierung betont die Gleichberechtigung der anerkannten Religionsgemeinschaften, und zu offiziellen Anlässen sind meist geistliche Vertreter des Mufti-Büros, der orthodoxen, der katholischen und der lutherischen Gemeinschaft zugegen. Regierungsunabhängige zivilgesellschaftliche Organisationen sind dagegen nicht erlaubt, und es ist den religiösen Führern streng verboten, sich in politische Angelegenheiten einzumischen. Auch eine Vermittlung der religiösen Institutionen im bilateralen Konflikt zwischen Eritrea und Äthiopien ließ die Regierung nicht zu. Die unter dem Schutz des Vatikans stehenden katholischen Bischöfe hatten in den vergangenen Jahren am ehesten die Gelegenheit, soziale Missstände in Form von Hirtenbriefen anzuprangern, aber auch sie stehen unter ständiger Beobachtung der Regierung. Der jüngste Versuch des Regimes, auch noch die letzten Schulen, die Religionsunterricht anboten, zu schließen, und die Verhaftung dagegen protestierender Ältester hat nicht nur Schülerproteste nach sich gezogen, sondern brachte ein hohes Solidaritätspotential der christlichen und muslimischen Gemeinden innerhalb des Landes, aber auch in der Diaspora zu Tage. Dort demonstrierten Christen und Muslime in vielen europäischen Städten gemeinsam gegen das gewaltsame Vorgehen der Regierung.

Innerhalb Eritreas sorgt ein elaboriertes Wohnheitsrecht dafür, dass Konflikte zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen jenseits staatlicher Einflussnahme meist friedlich gelöst werden können und dass das Gewaltpotential generell gering ist. Die Re-

Nur wenige gewaltsam ausgetragene Konflikte zwischen Anhängern verschiedener Religionen

PFDJ-Regierung betont Gleichberechtigung der anerkannten Religionsgemeinschaften

Verbot der Einmischung in politische Angelegenheiten

Solidaritätspotential der christlichen und muslimischen Gemeinden

In der Diaspora
wenden sich
Gruppierungen
friedlich gegen das
PFDJ-Regime

gierung lässt dagegen einen von außen initiierten Dialog sowie jedwede Kritik an ihrem autoritären Führungsstil, an den von ihr begangenen Menschenrechtsverletzungen und an ihrer militaristischen Politik nicht zu. Ein Dialogpotential besteht jedoch in der Diaspora, wo unterschiedliche Gruppierungen entstanden sind, die sich friedlich gegen das PFDJ-Regime wenden und versuchen, die systematischen Menschenrechtsverletzungen, die in Eritrea begangen werden, zu dokumentieren und die Öffentlichkeit darüber zu informieren.

FAZIT

Ein Vierteljahrhundert nach der offiziellen Unabhängigkeit ist Eritrea ein Staat, der über keine implementierte Verfassung verfügt, der keine rechtsstaatlichen Verfahren kennt, dessen Regierung sich niemals einer nationalen Wahl gestellt hat und dessen Präsident eine Demokratisierung in absehbarer Zeit dezidiert ablehnt. Nicht nur die bürgerlichen Freiheitsrechte bleiben den Eritreerinnen und Eritreern im Lande verwehrt, sie sind darüber hinaus gezwungen, jahrzehntelang als Nationaldienstrekruten zu dienen, wobei sie einem System institutionalisierter Zwangsarbeit unterworfen sind. Die Religionsfreiheit ist stark eingeschränkt; den Anhängern der anerkannten Religionsgruppen, nämlich des sunnitischen Islam und des orthodoxen, katholischen und lutherischen Christentums, ist zwar die Religionsausübung gestattet, jedoch mischt sich der Staat massiv in religiöse Belange ein und versucht, die Besetzung religiöser Ämter zu steuern und Religionsunterricht so weit als möglich zu unterbinden. Evangelikale und Pfingstkirchen sowie wahabistisch-salafistische Strömungen des Islam sind verboten und die Anhänger dieser Glaubensrichtungen werden massiv verfolgt. Seit mehr als einem Jahrzehnt gehört Eritrea zu den Ländern, die weltweit am stärksten in die Freiheit der Religionsausübung eingreifen.

Eine Änderung dieser Situation ist unter der derzeitigen Regierung auch nach dem im Sommer 2018 erfolgten Friedensschluss mit Äthiopien nicht zu erwarten. Bislang zeigte die Regierung auch nach dem Wegfall der äußeren Bedrohung, die zuvor als Rechtfertigung für die ausbleibende Demokratisierung diente, keinerlei Reformwillen.

Abkürzungsverzeichnis

AU	Afrikanische Union
EECMY	Ethiopian Evangelical Church Mekane Yesus
EIASC	Ethiopian Islamic Affairs Supreme Council
EPLF	Eritrean People's Liberation Front
EPRDF	Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front
IPbpr	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
OAU	Organisation of African Unity
TPLF	Tigray People's Liberation Front

Anmerkungen

- 01 Zur Geschichte Eritreas vgl. Longrigg, Stephen H., *A Short History of Eritrea*. London 1945; Taddia, Irma, *L'Eritrea Colonia 1890–1952*. Paesaggi, Strutture, Uomini del Colonialismo, Mailand 1986; Saleh Sabby, Othman, *The History of Eritrea*. Translated by Muhammad Fawaz al Azim, Beirut 1974.
- 02 Vgl. Negash, Tekeste, *Eritrea and Ethiopia. The Federal Experience*, Uppsala 1997; Trevaskis, Gerald K.N., *Eritrea. A Colony in Transition: 1941–52*, Oxford 1960; Mohammad, Abdulkader Saleh, "Competing Identities and the Emergence of Eritrean Nationalism between 1941–1952", in: *Proceedings of the 5th European Conference on African Studies (June 26th to 29th)*, Lissabon 2014, unter: <https://repositorio.iscte-iul.pt/handle/10071/7565> (Stand 03.01.2018).
- 03 Vgl. Pool, David, *From Guerrillas to Government. The Eritrean People's Liberation Front*, Oxford 2001; lyob, Ruth, *The Eritrean Struggle for Independence*, Oxford 1995; Connell, Dan, *Against all Odds. A Chronicle of the Eritrean Revolution*, Lawrenceville/Asmara 1997.
- 04 Vgl. Negash, Tekeste/Tronvoll, Kjetil, *Brothers at War. Making sense of the Eritrean-Ethiopian War*, Oxford 2000; Hirt, Nicole, *Eritrea zwischen Krieg und Frieden. Die Entwicklung seit der Unabhängigkeit*, Hamburg 2001.
- 05 Vgl. Connell, Dan, *Conversations with Eritrean Political Prisoners*, Lawrenceville 2005.
- 06 Vgl. Ogbazghi, Petros B., *Personal Rule in Africa: The Case of Eritrea*, in: *African Studies Quarterly*, 12 (2011) 2, unter: <http://sites.clas.ufl.edu/africa-asq/files/Volume-12-Issue-2.pdf> (Stand: 04.01.2018).
- 07 Vgl. Hirt, Nicole/Mohammad, Abdulkader Saleh, "Dreams Don't Come True in Eritrea": Anomie and Family Disintegration due to the Structural Militarisation of Society, in: *Journal of Modern African Studies* 51 (2013) 1, S. 139–168; Kibreab, Gaim, *The Eritrean National Service. Servitude for the Common Good and the Youth Exodus*, Woodbridge 2017.
- 08 Zur Entwicklung des Islam in Eritrea vgl. Miran, Jonathan, *A Historical Overview of Islam in Eritrea*, in: *Die Welt des Islams, New Series*, 45 (2005) 2, S. 177–215; Trimmingham, J.S., *Islam in Ethiopia*, London 1976 [1952]; Venosa, Joseph L., *Faith in the Nation: Examining the Contributions of Eritrean Muslims in the Nationalist Movement, 1946–1961*. M.A. Thesis, Ohio University 2007.
- 09 Vgl. United Nations General Assembly, *Resolution adopted by the General Assembly. 2200 (XXI). International Covenant on Civil and Political Rights*, New York, 16. Dezember 1966 (A/RES/21/2200 A Annex 2). Deutsche Übersetzung online abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf (Stand: 01.12.2018).
- 10 Vgl. United Nations Treaty Collection, *Status of Treaties*, unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en (Stand: 01.12.2018).
- 11 Vgl. United Nations Treaty Collection, *Status of Treaties*, unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en (Stand: 01.12.2018).

- 12 United Nations Human Rights Committee, General Comment No. 22 (ICCPR Article 18), 20. Juli 1993, Abschnitt 2 (CCPR/C/21/Rev.1/Add.4).
- 13 Vgl. ebd., Abschnitt 5.
- 14 Vgl. ebd., Abschnitt 11.
- 15 Vgl. Bielefeldt, Heiner, Religionsfreiheit – oft missverstanden, aber unverzichtbar, in: Klaus Krämer/Klaus Vellguth (Hrsg.): Religionsfreiheit. Grundlagen – Reflexionen – Modelle (Theologie der Einen Welt 5), Freiburg im Breisgau 2014, S. 115–137, hier S. 121–124.
- 16 Vgl. UNHCR Refworld, Eritrea: Proclamation No. 73/1995 of 1995, Proclamation to legally standardize and articulate religious institutions and activities, unter: <http://www.refworld.org/docid/48aec42b2.html> (Stand: 04.01.2018).
- 17 Vgl. Gedab News, Nonagenarian Hajji Mussa arrested in Asmara (27. Oktober 2017), unter: <http://awate.com/nonagenerian-hajji-musa-arrested-in-asmara/> (Stand: 05.01.2018); Tesfagiorgis, Petros, A rare protest in Asmara by students of al Dia school that broke the climate of fear in Eritrea (15.11.2017), unter: <http://assenna.com/a-rare-protest-in-asmara-by-students-of-al-dia-school-that-broke-the-climate-of-fear-in-eritrea/> (Stand: 05.01.2018).
- 18 Vgl. IFE, Information Forum for Eritrea: “Patriarch Antonios returns in detention” (20. Juli 2017), unter: <https://www.ife-ch.org/news/francais-retour-en-detention-du-patriarche-abune-antonios/> (Stand: 04.01.2018).
- 19 Vgl. z. B. den jüngsten Bericht der Kommission von 2017, unter: <http://www.uscirf.gov/reports-briefs/annual-report-chapters-and-summaries/eritrea-chapter-2017-annual-report-0> (Stand 02.01.2018).
- 20 Die chronologische Zusammenfassung der Ereignisse seit 2002 beruht auf den jährlichen Beiträgen zu Eritrea der Autorin Nicole Hirt im Referenzwerk Afrika-Jahrbuch. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika südlich der Sahara 2002 und 2003, hrsg. von Rolf Hofmeier/Andreas Mehler, Hamburg, sowie in ihren Beiträgen zum Africa Yearbook. Politics, Economy and Society South of the Sahara, 2005–2017, Hrsg. Andreas Mehler et al., Leiden.

Weiterführende Literatur

Bozzini, David, Low-Tech Surveillance and the Despotic State of Eritrea, in: *Surveillance & Society* 9 (1/2) 2011, unter: <http://library.queensu.ca/ojs/index.php/surveillance-and-society/article/view/low-tech/low-tech> (Stand: 04.01.2018).

Connell, Dan, From Resistance to Governance: Eritrea's trouble with transition, in: *Review of African Political Economy* 38 (September 2011) 129, S. 419–433.

Evangelisches Missionswerk (Hrsg.), *Eritrea. Von der Befreiung zur Unterdrückung*. Hamburg 2015.
Hirt, Nicole/Saleh Mohammad, Abdulkader Saleh, By Way of Patriotism, Coercion or Instrumentalization: How the Eritrean regime makes use of the diaspora to stabilise its rule, in: *Globalizations*, advance online publication, March 2017, DOI: 10.1080/14747731.

Hirt, Nicole/Mohammad, Abdulkader Saleh, "Dreams Don't Come True in Eritrea": Anomie and Family Disintegration due to the Structural Militarization of Society, in: *Journal of Modern African Studies*, 2013, 51 (1), S. 139–168.

Kibreab, Gaim, *The Eritrean National Service. Servitude for 'the common good' and the youth exodus*, Woodbridge 2017.

Pastoral Letter of the Catholic Bishops of Eritrea: Where is your Brother, 2014, Übersetzung aus dem Tigrinischen, unter: <http://www.eparchyofkeren.com/topics/WHERE%20IS%20YOUR%20BROTHER.pdf> (Stand: 03.01.2018).

Plaut, Martin, *Understanding Eritrea. Inside Africa's Most Repressive State*, Oxford 2016.

Pool, David, *From Guerillas to Government. The Eritrean People's Liberation Front*, Oxford 2001.

Tronvoll, Kjetil/Mekonnen, Daniel R., *The African Garrison State. Human Rights and Political Development in Eritrea*, Woodbridge 2014.

Saleh Mohammad, Abdulkader/Hirt, Nicole/Smidt, Wolbert G. C./Tetzlaff, Rainer (Hrsg.), „Friedensräume“, in: *Eritrea und Tigray unter Druck – Identitätskonstruktion, soziale Kohäsion und politische Stabilität*, Berlin 2008.

Mohammad, Abdulkader Saleh, *The Saho of Eritrea. Ethnic Identity and National Consciousness*, Berlin 2013.

Erschienene Publikationen

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar: <https://www.missio-hilft.de/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/laenderberichte-religionsfreiheit/>

- 41 **Länderberichte Religionsfreiheit, Eritrea**
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 549
- 40 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kuba**
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 548
- 39 **Länderberichte Religionsfreiheit, Äthiopien**
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 547
- 38 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nordkorea**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 546
- 37 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kirgisistan**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 545
- 36 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544
- 35 **Länderberichte Religionsfreiheit, Oman**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543
- 34 **Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542
- 33 **Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541
- 32 **Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540
- 31 **Länderberichte Religionsfreiheit, Mali**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539
- 30 **Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538
- 29 **Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537
- 28 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania**
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536
- 27 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon**
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535
- 26 **Länderberichte Religionsfreiheit, Katar**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534
- 25 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533
- 24 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532
- 23 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531
- 22 **Länderberichte Religionsfreiheit, Irak**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530
- 21 **Länderbericht Religionsfreiheit, Singapur**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529
- 20 **Länderbericht Religionsfreiheit, Malaysia**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528
- 19 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527
- 18 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526
- 17 **Länderberichte Religionsfreiheit, Laos**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525
- 16 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524
- 15 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523
- 14 **Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522
- 13 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521
- 12 **Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520
- 11 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511
- 10 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510
- 9 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509
- 8 **Länderberichte Religionsfreiheit, China**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508

- 7 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507
- 6 **Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506
- 5 **Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505
- 4 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504
- 3 **Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503
- 2 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502
- 1 **Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



missio
Internationales Katholisches
Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte
Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: +49/241/7507-00
Fax: +49/241/7507-61-253
menschenrechte@missio-hilft.de

Spendenkonto
IBAN
DE23 3706 0193 0000 1221 22
BIC: GENODED 1 PAX

Redaktion: Katja Nikles

© missio 2019
ISSN 2193-4339
missio-Bestell-Nr. 600549

